

PRESSEMITTEILUNG

19. Januar 2024

Verfahren gegen die Ablehnung der Zulassung des Volksbegehrens "Stoppt Gendern in Baden-Württemberg" beim Verfassungsgerichtshof eingegangen

1 GR 2/24

Beim Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg ist am 16. Januar 2024 ein Antrag gegen die Ablehnung der Zulassung des Volksbegehrens über einen Verzicht auf sog. Gendersprache durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eingegangen. Die Antragsteller, Rechtsanwalt Prof. Klaus Hekking und Frau Angelika Hekking als Vertrauensleute des Volksbegehrens, wollen erreichen, dass der Verfassungsgerichtshof die Zulässigkeit des Antrags auf Zulassung des Volksbegehrens feststellt. Der Verfassungsgerichtshof wird zunächst dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag einräumen.

Maßgebliche Rechtsvorschrift

§ 29 des Gesetzes über Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksantrag:

- (1) Das Innenministerium hat das Volksbegehren zuzulassen, wenn
- der Antrag vorschriftsmäßig gestellt ist,
- 2. im Fall des § 27 Absatz 3 die Gesetzesvorlage dem Grundgesetz und der Landesverfassung nicht widerspricht und
- 3. im Fall des § 27 Absatz 3 Satz 2 die Gesetzesbegründung die erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung enthält.
- Es hat über den Antrag binnen vier Wochen nach seinem Eingang zu entscheiden.
- (2) Von der Entscheidung sind der Landtag, die Regierung und die Vertrauensleute der Antragsteller zu benachrichtigen.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, so können die Vertrauensleute der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung hiergegen den Verfassungsgerichtshof anrufen. Das Innenministerium ist Prozessbeteiligter im Sinne von § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof.

Der Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg entscheidet im Rahmen gesetzlich geregelter Verfahren über die Auslegung der Landesverfassung. Die Entscheidungen ergehen regelmäßig durch neun Richterinnen und Richter. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs sind Berufsrichter. Drei Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Bei drei weiteren Mitgliedern muss diese Voraussetzung nicht vorliegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Die Richter des Verfassungsgerichtshofs sind ehrenamtlich tätig.